

# Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ringgau, Werra-Meißner-Kreis



Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ringgau am 23.06.2016 folgende

## FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

### §1

#### Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ringgau ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

#### „Freiwillige Feuerwehr Ringgau“

- (2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

- |                            |                                                  |
|----------------------------|--------------------------------------------------|
| ➤ Ortsteil Datterode       | = Freiwillige Feuerwehr Ringgau- Datterode       |
| ➤ Ortsteil Röhrda          | = Freiwillige Feuerwehr Ringgau- Röhrda          |
| ➤ Ortsteil Netra           | = Freiwillige Feuerwehr Ringgau- Netra           |
| ➤ Ortsteil Grandenborn     | = Freiwillige Feuerwehr Ringgau- Grandenborn     |
| ➤ Ortsteil Renda           | = Freiwillige Feuerwehr Ringgau- Renda           |
| ➤ Ortsteil Lüderbach       | = Freiwillige Feuerwehr Ringgau- Lüderbach       |
| ➤ Ortsteil Rittmannshausen | = Freiwillige Feuerwehr Ringgau- Rittmannshausen |

(3) Unter den Voraussetzungen, dass in den einzelnen Ortsteilwehren eine ordnungsgemäße Wehrführung nicht gewährleistet werden kann, ist ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Ortsteilwehren zu einer Bereichsfeuerwehr mit mehreren Einsatzabteilungen möglich. Voraussetzungen sind,

- Die Beschlüsse der Ortsteilfeuerwehren, die sich zusammenschließen wollen. Die Beschlüsse werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen in den Versammlungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Einberufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin bzw. dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin.
- Genehmigung durch den Gemeindevorstand.
- Genehmigung durch die Brandschutzaufsicht beim Werra-Meißner-Kreis.

Nach dem Zusammenschluss muss innerhalb von zwei Monaten in einer gemeinsamen Versammlung ein Wehrführer / eine Wehrführerin sowie ein Stellvertretender Wehrführer / Stellvertretende Wehrführerin gewählt werden. Wählen können alle Angehörigen der Einsatzabteilungen einer Bereichsfeuerwehr. Die Versammlung wird vom Gemeindebrandinspektor / von der Gemeindebrandinspektorin bzw. dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin einberufen.

(4) Unter den Voraussetzungen, dass in den einzelnen Orten eine ordnungsgemäße Sicherstellung des Brandschutzes nicht gewährleistet werden kann, können Ortsteilwehren und Bereichsfeuerwehren einen freiwilligen Zusammenschluss durch Beschluss und nach entsprechender Genehmigung durch den Gemeindevorstand und den Brandschutzaufsichtsdienst beim Werra-Meißner-Kreis herbeiführen. Bei Zusammenfassung mehrerer Ortsteilwehren führt die neu entstandene Feuerwehr als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Schutzbereiches

- für die Ortsteilwehren Datterode und Röhrda =  
Freiwillige Feuerwehr Ringgau - Schutzbereich Datterode / Röhrda
- für die Ortsteilwehren Netra, Rittmannshausen und Lüderbach =  
Freiwillige Feuerwehr Ringgau - Schutzbereich Eichenberg
- für die Ortsteilwehren Grandenborn und Renda =  
Freiwillige Feuerwehr Ringgau Grandenborn / Renda

Die Organisation der Schutzbereiche regelt der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen mit Zustimmung des Gemeindevorstandes.

(5) Die Freiwillige Feuerwehr Ringgau steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin.

(6) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich u.a. der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und den abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## **§ 3**

### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Ringgau gliedert sich in folgende Abteilungen

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr

## **§ 4**

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde Ringgau unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ringgau Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
  - a) Im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verlust oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Ringgau in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

**§ 5**

**Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Ringgau haben (Einwohner) oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Ringgau und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Ringgau sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).

Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden.

- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin oder beim Wehrführer / bei der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin bzw. in dessen Auftrag der jeweilige Wehrführer / die Wehrführerin. Bei Zweifeln über die geistige bzw. körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin oder durch den Wehrführer / die Wehrführerin unter Überreichung der Feuerwehr Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

**§ 6**

**Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt
  - c) dem Ausschluss
  - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller / die Antragstellerin einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Wehrführerausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und / oder bei angesetzten Übungen, vom Unterricht (Aus- und Fortbildung) sowie von sonstigen dienstlichen Veranstaltungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

**§ 7**

**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin, seines / ihres Stellvertreters seiner / ihrer Stellvertreterin, des Wehrführers / der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## **§ 8**

### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Angehöriger / eine Angehörige der Einsatzabteilung seine / ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm / ihr
- a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

## Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ringgau

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)
  - c) durch Tod.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

### **§ 10 Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Ringgau führt den Namen

„Jugendfeuerwehr Ringgau“

und den Ortsteilnamen als Zusatz.

- (2) Die Jugendfeuerwehr Ringgau ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr und endet mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Volljährigkeit des Mitgliedes eingetreten ist. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ringgau nach Maßgabe der Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Ringgau untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer / die Wehrführerin), der / die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde / des jeweiligen Ortsteils bedient. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er / Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwarte der Ortsteile.

### **§ 11 Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Ringgau führt den Namen

„Kinderfeuerwehr Ringgau“

- (2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. Bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ringgau.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Ringgau untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer / die Wehrführerin), der / die sich dazu des Leiters / der Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter / die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuer/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Näheres siehe Ordnung der „Kinderfeuerwehr Ringgau“.

## **§ 12**

**Gemeindebrandinspektor / Gemeindebrandinspektorin,  
Stellvertretender Gemeindebrandinspektor / Stellvertretende Gemeindebrandinspektorin  
Wehrführer / Wehrführerin,  
Stellvertretender Wehrführer / Stellvertretende Wehrführerin**

- (1) Der Leiter / die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ringgau ist der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung im Regelfall auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ringgau (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ringgau angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann (oder diese in einer mit der Aufsichtsbehörde abzustimmenden Frist nachholt). Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin scheidet in jedem Fall mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem aktiven Dienst aus und damit auch aus dem Amt. Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Gemeinde Ringgau haben.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten / zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Ringgau ernannt. Er / Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ringgau und für die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er / Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.



## Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ringgau

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn / sie der stellvertretende Gemeindebrandinspektor / die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, die Wehrführer/innen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor / die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Er / Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektor / Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektor / einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor / die Stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Ringgau ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin und sein / ihr Stellvertreter / seine / ihre Stellvertreterin durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer / Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer / die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17). Gleiches gilt für den Wehrführer / die Wehrführerin, der / die eine Bereichsfeuerwehr oder einen Schutzbereich führt.
- (9) Der stellvertretende Wehrführer / die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer / die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er / Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderung gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (10) Für den Wehrführer / die Wehrführerin und dessen / deren Stellvertreter/in gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 entsprechend.

**§ 13**

**Feuerwehrausschuss /-Ausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers / der Wehrführerin bzw. des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ringgau je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer / der Wehrführerin oder dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin als Vorsitzendem/r, dem stellvertretenden Wehrführer / der stellvertretenden Wehrführerin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandinspektor / der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin sowie aus Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter / einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin sowie Leiter / Leiterin der Kinderfeuerwehr.
- (3) Die Wahl der Vertreter / der Vertreterinnen der Einsatzabteilung, des Vertreters / der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der / die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er / sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der / die Vorsitzende kann jedoch Angehöriger der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin und sein / ihr Stellvertreter / seine / ihre Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 14**

**Wehrführerausschuss**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin, dem Stellvertreter / der Stellvertreterin, den Wehrführern / Wehrführerinnen, deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen, dem Schriftführer / der Schriftführerin besteht die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ringgau zu koordinieren.
- (2) Der Gemeindegerätewart / die Gemeindegerätewartin, die / der Atemschutzbeauftragte, die / der Sicherheitsbeauftragte, der Gemeindejugendfeuerwehrwart / die

Gemeindejugendfeuerwehrwartin, der Leiter / die Leiterin der Kindergruppe und andere Fachberater werden je nach Bedarf und Tagesordnung gesondert eingeladen. Ihr Stimmrecht bezieht sich nur auf deren Fachbereich.

- (3) Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er / sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

## **§ 15**

### **Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers / der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Ortsteilwehren der Freiwilligen Feuerwehr Ringgau statt. Gleiche Regelung gilt für die Bereichsfeuerwehr sowie den Schutzbereich.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer / von der Wehrführerin einberufen. Er / sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Gleiche Regelung gilt für die Bereichsfeuerwehr sowie den Schutzbereich. In diesem Fall ist sie innerhalb von drei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung öffentlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin – die Alters- und Ehrenabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

**§ 16**

**Gemeinsame Hauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ringgau statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor / von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von drei Wochen durchzuführen.
- (3) § 15 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

**§ 17**

**Wahlen des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin  
des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors / der stellvertretenden  
Gemeindebrandinspektorin  
des Wehrführers / der Wehrführerin  
des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin  
des Leiters / der Leiterin in der Jugendfeuerwehr und der zu wählenden Mitglieder des  
Feuerwehrausschusses**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin geleitet, den / die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher öffentlich einzuladen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Wahlvorschläge sollten 14 Tage vor der Versammlung, schriftlich bei dem Gemeindevorstand eingereicht werden. Der Gemeindevorstand hat so ausreichend Zeit, über das zuständige Brandschutzamt zu prüfen, ob der / die zur Wahl vorgeschlagenen Person die Qualifikation / Voraussetzungen erfüllt.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin, sein / ihr Stellvertreter seine / ihre Stellvertreterin, die Wehrführer / die Wehrführerin, die stellvertretenden Wehrführer / die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter / die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Leiter / die Leiterin der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt, §§ 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In

## Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ringgau

den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) wird durch Handzeichen gewählt, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreter, seiner / ihrer Stellvertreterin, der Wehrführer /- innen und der stellvertretenden Wehrführer /- innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

### **§ 18**

#### **Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbände zusammenschließen. Die Gemeinde muss Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf der Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.07.2001 außer Kraft.

Ringgau, den 23.06.2016

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ringgau

(Siegel)

Fissmann, Bürgermeister